

KUNDMACHUNG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. 200/1982 idgF

In einem, von dieser Behörde angängigen Verwaltungsverfahren, ist an Reneta Vatersname: Nikolaeva Angelova, Ottenbach 26/4, 4911 Tumeltsham, als Empfängerin ein behördliches Dokument zuzustellen.

Trotz durchgeführter Ermittlungen, ist für diesen Empfänger des Dokumentes eine **Zustellung** im Hinblick auf das Vorliegen der in § 25 Zustellgesetz normierten Voraussetzungen, die Zustellung an den genannten Empfänger gemäß § 25 Zustellgesetz **durch öffentliche Bekanntmachung** zu verfügen ist.

Es wird hiermit im Sinne des § 25 Zustellgesetz öffentlich bekanntgemacht, dass bei der Bürgerservicestelle der Gemeinde Tumeltsham ein zuzustellendes Dokument (Aktenzahl 023/00-2024/V) für oben genannten Empfänger aufliegt, welches von ihm **persönlich innerhalb von zwei Wochen** ab Anschlag während der Amtsstunden abgeholt werden kann.

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz hat dieser Anschlag die Wirkung, dass, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, bzw. der Empfänger sich zur Empfangnahme des Dokuments nicht einfindet, die **Zustellung als bewirkt** gilt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde **zwei Wochen verstrichen** sind. Dadurch werden auch allfällige Fristen, wie z.B. Rechtsmittelfristen, in Lauf gesetzt.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 26.04.2024 

Abgenommen am: 10.05.2024